

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 9. Oktober 1945

46. Stück

**184.** Gesetz: Verlautbarungsgesetz.**185.** Verordnung: Landwirtschaftliche Mühlenverordnung.

### **184.** Gesetz vom 3. Oktober 1945 über Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ (Verlautbarungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) In der „Wiener Zeitung“ können alle Bekanntmachungen, für die in Rechtsvorschriften eine öffentliche Verlautbarung vorgesehen ist, mit der in diesen Vorschriften vorgesehenen Wirkung veröffentlicht werden.

(2) Verlautbarungen, die bisher in amtlichen Verkündungsblättern des Deutschen Reiches oder seiner Gebietsteile zu veröffentlichten waren, sind mit gleicher Wirkung in der „Wiener Zeitung“ oder im „Amtsblatte zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

§ 2. (1) § 1, Abs. (1), gilt nicht, wenn für öffentliche Verlautbarungen bestimmter Art besondere Verkündungsblätter vorgesehen sind. Durch Verordnung kann auch in diesen Fällen die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ angeordnet werden.

(2) Wenn und solange die im Abs. (1) genannten Verkündungsblätter nicht erscheinen, können die Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden.

§ 3. Die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1945 über das Staatsgesetzblatt, St. G. Bl. Nr. 8, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4. Die Verordnung über Verlautbarungen im „Völkischen Beobachter — Wiener Ausgabe“ vom 27. Februar 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 425, wird aufgehoben.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab
				Schumy

### **185.** Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 29. September 1945 über die Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide in landwirtschaftlichen Mühlen

### und über die in Mühlen anfallenden Futtermittel (landwirtschaftliche Mühlenverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung verordnet:

#### I. Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Landwirtschaftliche Mühlen im Sinne dieser Verordnung sind Mühlen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe, landwirtschaftliche Genossenschaftsmühlen ohne Rücksicht darauf, ob sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen oder nicht, und landwirtschaftlich-genossenschaftliche Einrichtungen zur Vermahlung (bäuerliche Gemeinschaftsmühlen).

§ 2. (1) Als bei der Vermahlung anfallende Futtermittel gelten: Kleie, Futtermehl, Hintergetreide, Fuß- und Kehrmehl, soweit die Verunreinigung nicht zu stark ist, sowie die bei der Reinigung des Getreides in der Mühle sich ergebenden Abfälle, die für Futterzwecke verwertbar sind.

(2) Kleie sind die Abfälle bei der Verarbeitung reinen Getreides in der Müllerei; Getreide ist rein, wenn der Unkrautbesatz nicht mehr als 1 1/2 v. H. ausmacht. Futtermehl ist der Abfall oder das Nebenerzeugnis der Verarbeitung von Getreide mit erheblichen Mengen von Schalenanteilen, aber noch überwiegenden Mehlanteilen.

§ 3. (1) Soweit diese Verordnung die Einholung einer Genehmigung vorsieht, ist zu deren Erteilung der österreichische Getreidewirtschaftsverband zuständig.

(2) Abs. (1) gilt auch für Genehmigungen, die zufolge § 4 erforderlich sind.

#### II. Abschnitt.

##### Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide in landwirtschaftlichen Mühlen.

§ 4. (1) Für die Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide in landwirtschaftlichen Mühlen

gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 7, Abs. (1), 10, 11 und 13 der Verordnung des Staatsamtes für Volksernährung vom 16. August 1945, St. G. Bl. Nr. 132, über die Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide und über den Verkehr mit Mahlerzeugnissen (Mehlverordnung).

(2) Ferner gelten die Bestimmungen des § 8 der Mehlverordnung für Mahlerzeugnisse, die in den allgemeinen Verkehr gebracht werden sollen.

§ 5. Genossenschaftsmühlen haben ordnungsgemäß und übersichtlich Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Bearbeitung und Verarbeitung, der Beimischung, Herstellung, Veräußerung sowie der Vermittlung der genannten Waren mengen- und wertmäßig Aufschluß geben. Die Bücher sind am Ende eines jeden Kalendermonates abzuschließen.

§ 6. (1) Alle landwirtschaftlichen Mühlen sind über Verlangen des österreichischen Getreidewirtschaftsverbandes zur Erstattung laufender Meldungen über die abgesetzten und bezogenen Mengen sowie über die vorhandenen Bestände verpflichtet.

(2) Genossenschaftsmühlen können vom Getreidewirtschaftsverband verpflichtet werden, eine bestimmte Menge an Roggen- und Weizenerzeugnissen jeweils zur Verfügung zu halten.

### III. Abschnitt.

Bei der Vermahlung anfallende Futtermittel.

§ 7. (1) Die bei der Vermahlung anfallenden Futtermittel (§ 2) sind dem Getreidewirtschafts-

verband am 1., bei einer monatlichen Verarbeitung von mehr als 50 t Getreide am 1. und 15. eines jeden Monats anzubieten.

(2) Ausgenommen von dieser Anbets- und Ablieferungspflicht sind die bäuerlichen Gemeinschaftsmühlen und die Mühlen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nicht Lohn- und Umtauschmüllerei betreiben.

§ 8. (1) Der Getreidewirtschaftsverband ist verpflichtet, die angebotene Ware zu übernehmen, wenn sie für Futterzwecke geeignet ist.

(2) Die Mühlen sind verpflichtet, sich die Ablieferung vom Empfänger bestätigen zu lassen. Der Empfänger hat jede Lieferung zu bestätigen. Hierbei sind Schlußscheine zu verwenden, für die im einzelnen die Bestimmungen des § 9 der Verordnung des Staatsamtes für Volksernährung vom 16. August 1945, St. G. Bl. Nr. 132, sinngemäß anzuwenden sind.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich auch auf andere als landwirtschaftliche Mühlen.

### IV. Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

§ 10. Jede mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehende Veräußerung oder Verwendung von Brotgetreide und von Futtermitteln ist verboten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, als Verwaltungsübertretung bestraft.

Kraus

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezuhler im Inland *S.M.* 20.—, für die ständigen Bezuhler im Ausland *S.M.* 30.—.  
 Einzugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.  
 Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Vertriebspreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, und bei der Mann'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.